

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 29.6.2011 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 22.12.2010, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 29.6.2011:

1. In § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Dem Verwaltungsausschuss gehören weiters als beigezogene Mitglieder mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht, ein oder zwei Vertreter der Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland (Seniorenvertreter) an. Die Beiziehung erfolgt durch die Erweiterte Vollversammlung, welche auch die Anzahl der Seniorenvertreter festlegt. Sollten zwei Seniorenvertreter beigezogen werden, so steht das Nominierungsrecht eines Vertreters der Landes Zahnärztekammer zu. Der oder die Seniorenvertreter sind mit den selben Rechten auch der Erweiterten Vollversammlung beizuziehen.

2. § 38 lautet wie folgt:

§ 38

Ausmaß der Witwen-(Witwer)versorgung

(1) Die Witwen-(Witwer)versorgung beträgt

- a) bei Zuerkennung bis zum 31.12.2011 65 vH,
- b) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2012 bis zum 31.12.2012 64 vH,
- c) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 63 vH,
- d) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2014 bis zum 31.12.2014 62 vH,
- e) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2015 bis zum 31.12.2015 61 vH und
- f) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2016 60 vH

der Grund- und Ergänzungsleistung der Altersversorgung gem. § 31 oder der Invaliditätsversorgung gem. § 33, die dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes gebührt hat oder gebührt hätte.

(2) Die Zusatzleistung zur Witwen-(Witwer)versorgung gebührt nur dann, wenn die dafür vorgesehenen Beitragsanteile entrichtet wurden. Sie beträgt

- a) bei Zuerkennung bis zum 31.12.2011 65 vH,
- b) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2012 bis zum 31.12.2012 64 vH,
- c) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 63 vH,
- d) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2014 bis zum 31.12.2014 62 vH,
- e) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2015 bis zum 31.12.2015 61 vH und
- f) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2016 60 vH

der Zusatzleistung zur Alters- oder Invaliditätsversorgung, die der Teilnehmer im Zeitpunkt seines Ablebens erhalten hat oder erhalten hätte.

(3) Die Witwen-(Witwer)versorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners dürfen zusammen

- a) bei Zuerkennung bis zum 31.12.2011 100 vH,
- b) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2012 bis zum 31.12.2012 98 vH,
- c) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 96 vH,
- d) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2014 bis zum 31.12.2014 94 vH,
- e) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2015 bis zum 31.12.2015 92 vH und
- f) bei Zuerkennung ab dem 1.1.2016 90 vH

des Betrages nicht übersteigen, auf den der verstorbene Kammerangehörige Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen-(Witwer)versorgung mehrerer früherer Ehegatten oder eingetragener Partner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein(e) anspruchsberechtigte(r) Witwe(r) vorhanden, dann ist die Versorgung des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners so zu bemessen, als ob der Kammerangehörige eine(n) anspruchsberechtigte(n) Witwe(r) hinterlassen hätte.

3. In § 65 wird folgender neuer Abs. 16 angefügt:

(16) § 4 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 29.6.2011 tritt mit der Konstituierung der Organe nach den Ärztekammerwahlen 2012 in Kraft. § 38 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 29.6.2011 tritt mit 1.7.2011 in Kraft.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland finden Sie in ihrem vollen Wortlaut unter www.aekbgld.at.